



Herzlich Willkommen im Freibad der Stadt Andernach.

HAUS- UND BADEORDNUNG

§ 1 ALLGEMEINES

Unsere Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bad. Sie ist für alle Besucher verbindlich. Mit dem Betreten des Bades erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.

Gäste, die die Sicherheit oder die Ordnung gefährden, den guten Sitten zuwiderhandeln, andere Badegäste belästigen oder gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können zeitlich begrenzt ohne Erstattung des Entgelts des Bades verwiesen werden. Einem Verweis ist unverzüglich nachzukommen.

Bei Vereins- und Schulbesuchen ist jeweils eine Aufsicht zu benennen und für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung sowie die Sicherheit der Beteiligten verantwortlich.

Am Planschbecken gilt die Aufsicht der begleitenden Person (Elternaufsicht bzw. delegierte Elternaufsicht).

Das Personal übt gegenüber allen Besuchern Haus- und Weisungsrecht aus, den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 2 ÖFFNUNGSZEITEN UND ZUTRITT

Die Benutzung des Bades ist grundsätzlich nur während der allgemeinen Öffnungszeiten sowie im Rahmen der Haus- und Badeordnung möglich.

Die ausgehängten Preise, Hinweise und Öffnungszeiten sind Teil dieser Haus- und Badeordnung.

Einlassschluss ist 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten.

Die Badezeit endet 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten, zu diesem Zeitpunkt sind die Becken zu verlassen.

Der Besuch in größeren Gruppen, entgeltlicher Schwimmunterricht sowie das Üben in Riegen u. Ä. sind nur mit vorheriger Genehmigung gestattet. Die Genehmigung kann jederzeit unter Angabe von Gründen widerrufen werden und ist grundsätzlich befristet bis zur nächsten Betriebspause.

Die Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen oder Teilen davon können aus wichtigem Grund (wie z. B. Überfüllung, Sonderveranstaltungen, Betriebsstörungen, Gewitter o. Ä.) eingeschränkt oder gänzlich aufgehoben werden. Eine Erstattung oder Minderung des Eintrittspreises ist ausgeschlossen.

Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.

Mit Ausnahme der Einzelkarte sind alle Eintrittskarten übertragbar.

Im Interesse aller Gäste ist der Zutritt nicht gestattet für Personen, die

- unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
- Tiere mit sich führen (ausgenommen Blindenhunde),
- Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetz (im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder Hautveränderungen leiden, die sich ablösen und in das Wasser übergehen können,
- durch andere Krankheiten sich oder andere Besucher gefährden können,
- nach Ihrem Verhalten befürchten lassen, die Gemeinschaft zu stören.

- Personen, die aufgrund ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung nicht in der Lage sind, sich ohne fremde Hilfe sicher fortzubewegen oder an- und auszukleiden,
- zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen neigen, sowie
- Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und
- Kindern, die das 6. Lebensjahr zwar vollendet haben, aber nicht sicher schwimmen können,

ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer volljährigen verantwortlichen Begleitperson gestattet.

§ 3 BENUTZUNG DES BADES

1. Gegenseitiges Verständnis und Rücksichtnahme sind Voraussetzung für einen angenehmen Aufenthalt. Kein Badegast darf belästigt, behindert oder gefährdet werden.
2. Die Einrichtung ist pfleglich zu behandeln, Müll (besonders Glas, Porzellan und Zigarettenstummel) ist in entsprechende Behälter zu entsorgen.
3. Nichtschwimmer dürfen nur den kenntlich gemachten Nichtschwimmerbereich benutzen.
4. Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung und dem Durchschreiten der Fußbecken betreten werden.
5. Die Nutzung der Wasserflächen ist nur in sauberer, geeigneter Badekleidung erlaubt. Das Tragen von Unterwäsche unter der Badekleidung ist aus hygienischen Gründen untersagt. Auch für Kleinkinder und im Planschbecken ist Badekleidung Pflicht. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung den Anforderungen entspricht, trifft im Zweifel das Personal.
6. Aus Hygienegründen ist das Essen, Trinken und Rauchen am Beckenrand untersagt, ebenso die Benutzung von Gegenständen aus Glas oder Porzellan.
7. Springen vom abgesperrten Beckenrand sowie seitliches Einspringen sind untersagt. Kopfsprünge im Nichtschwimmerbecken sind zu unterlassen.

8. Die Benutzung der Sprunganlagen sowie das Rutschen auf den Wasserrutschen ist nur nach der Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet und geschieht auf eigene Gefahr.

Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass

- der Sprungbereich frei ist,
- nur eine Person das Sprungbrett, die Plattform oder den Sprungblock betritt, die Treppen der Sprungtürme freigehalten werden.

Das Unterschwimmen des Sprungbereichs sowie das Tauchen im Springerbecken ist bei Freigabe der Sprunganlage untersagt. Die Rutschen dürfen nur entsprechend der ausgehängten Beschilderungen benutzt werden.

Der Landebereich muss nach dem Rutschen sowie dem Springen sofort verlassen werden.

9. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (Bälle, Schwimmflossen, Taucherbrillen und Schnorchel u. Ä.) ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals und im Nichtschwimmerbecken erlaubt.
10. Ballspiele dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen (hintere Liegewiese) ausgeübt werden.
11. Das Reservieren von Liegen und Bänken ist nicht gestattet.
12. Im Freibad ist das Betreiben jeglicher Geschäfts- und Wirtschaftswerbung bzw. – Ausübung (mit Ausnahme des Kiosks), das Betteln, das Abhalten von Sammlungen jeglicher Art sowie Kundgebungen gleich welchen Inhalts, soweit nicht ausdrücklich genehmigt, unzulässig. Die Durchführung von Sportveranstaltungen bedarf der Genehmigung der Stadt.
13. Musikinstrumente und Tonwiedergabegeräte sind so zu benutzen, dass andere Badegäste dadurch nicht gestört werden.
14. Das Fotografieren und Filmen von Personen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Aufnahmen für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedürfen der vorherigen Genehmigung. Drohnenflug ist nicht zulässig.
15. Die Benutzung von Shishas ist untersagt.
16. Schubsen, Stoßen, ins Wasser werfen und Tunken sind zu unterlassen.
17. Das Rauchen ist nur auf der Wiese erlaubt.
18. Spucken, Auspeien auf den Boden oder ins Wasser ist nicht gestattet.
19. Das Benutzen von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
20. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Bereichs für sportliches Schwimmen.
21. Verletzungen sind der Badeaufsicht zu melden und im Verbandsbuch zu dokumentieren, damit diese auch später anerkannt werden können. Bei Unfällen haben sich Besucher so zu verhalten, dass Rettungsmaßnahmen nicht behindert und gefährdet werden.
22. Das Konsumieren von Cannabis gemäß Cannabis-Gesetz (CanG) ist trotz in Krafttreten auf unserem Gelände untersagt, da wir von unserem Hausrecht Gebrauch machen. Jegliche zu Widerhandlung wir mit einem Hausverbot für die Saison geahndet.
23. Bei Schulveranstaltungen gilt die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung vom 14. Juni 1999 (siehe Aushang).

§ 4 HAFTUNG

Die Badegäste benutzen das Bad einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Stadt, das Bad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Stadt nicht.

Der Betreiber haftet ferner nicht für Schäden, die Dritte verursachen (Diebstahl, Sachbeschädigungen, Verletzungen etc.). Wer die Einrichtungen des Freibades beschädigt oder verunreinigt, wird zu entsprechendem Schadenersatz verpflichtet.

Die Benutzung des Wertfaches geschieht auf eigene Verantwortung, die bloße Bereitstellung des Wertfaches begründet keine Verwahrpflichten der Stadt. Bei Verlust des Wertfacheschlüssels wird ein Pauschalbetrag (lt. Preisliste) in Rechnung gestellt und der Inhalt des Wertfaches erst nach Überprüfung der Berechtigung ausgehändigt. Schränke und Wertfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, dürfen vom Badpersonal geöffnet werden. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.

Fundsachen sind beim Aufsichtspersonal abzugeben (§ 978 BGB) und werden nach einer Woche an das städtische Fundbüro weitergeleitet.

§ 5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können von dieser Ordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

§ 6 INKRAFTTRETEN

Diese Haus- und Badeordnung löst die bisherige Haus- und Badeordnung vom 27.05.2019 ab und tritt mit Wirkung zum 01.05.2024 in Kraft.

Unsere fachkundigen Mitarbeiter geben Ihnen im Zweifelsfall jederzeit Auskunft, sie nehmen aber auch gerne Ihre Wünsche und Anregungen entgegen.

**Wir wünschen Ihnen einen
angenehmen und erholsamen Aufenthalt.**